

# Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum

Sachsen = Weimar = Eisenach.

Nummer 21.

Weimar.

20. September 1894.

**Inhalt:** Ministerial-Bekanntmachung, betr. die Anwendung der Bahnordnung für die Nebeneisenbahnen Deutschlands auf den im Großherzogthum belegenen Theil der Eisenbahn von Oberörlingen a. d. S. nach Allstedt, Seite 281. — Ministerial-Bekanntmachung, betr. Wechsel in der Hauptagentur der Hagel-Versicherungsbank für Deutschland von 1867 in Berlin, Seite 282. — Inhalts-Verzeichniß aus dem Central-Blatt für das Deutsche Reich, Seite 282.

## Ministerial-Bekanntmachungen.

[94] 1. Auf Grund des § 74 der Betriebsordnung für die Haupt-Eisenbahnen Deutschlands vom 5. Juli 1892 ist mit Zustimmung des Reichs-Eisenbahn-Amtes die Anwendung der Bahnordnung für die Nebeneisenbahnen Deutschlands vom 5. Juli 1892 — veröffentlicht in Nr. 36 des Reichs-Gesetzblattes vom 5. Juli 1892 — auf den im Großherzogthum belegenen Theil der Eisenbahn von Oberörlingen a. d. S. nach Allstedt vom Tage der Eröffnung des Betriebes auf derselben ab von uns genehmigt worden. Die in Gemäßheit des § 43 dieser Bahnordnung zur Aufrechterhaltung der Ordnung innerhalb des Bahngbietes und bei der Beförderung von Personen und Sachen in Ergänzung des § 44 der Bahnordnung zu erlassenden Anordnungen der Bahnverwaltung werden durch Aushang in den Warteräumen nach Maßgabe des § 46 der Bahnordnung bekannt gemacht werden.

Weimar, den 18. September 1894.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium.  
Departement des Innern.

v. Groß.